

§ 12 Memorialsantrag «Mundart im Kindergarten»

Die Vorlage im Überblick

Der im Oktober 2011 erheblich erklärte Memorialsantrag der SVP fordert, im Bildungsgesetz in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergarten) grundsätzlich die Mundart als Unterrichtssprache vorzuschreiben und die Standardsprache erst ab dem dritten Jahr (Primarstufe) vorzusehen. Die Mundart sei wichtiger Teil unserer Kultur und Identität. Kinder aus fremdsprachigen Kulturen könnten sich dank der Mundart besser integrieren.

Regierung und Landrat lehnen den Memorialsantrag ab. Bei der Einführung der zweiten Fremdsprache an der Primarstufe wurden die Stundentafeln angepasst und als Vorbereitung auf Fremdsprachen die Standardsprache (Hochdeutsch) als Unterrichtssprache gestärkt. Eine 2008 erlassene Weisung forderte, an den Kindergärten den Hochdeutschanteil der Lehrpersonen nach und nach auf bis zu zwei Drittel zu erhöhen. Die Kinder durften aber in Mundart sprechen. Diese Weisung wurde per August 2012 revidiert: Im Kindergarten unterrichten seither die Lehrpersonen einen Drittel der Unterrichtszeit in Hochdeutsch. Kindergartenkinder sollen über das Hören und das «Selbst-Ausprobieren-Dürfen» in diese Sprachform hineinwachsen. Das Hörverstehen steht im Vordergrund. Es ist und war nie die Absicht, den Kindern das Hochdeutsch-Sprechen vorzuschreiben. Vorgaben zum Anteil Hochdeutsch betreffen allein die Lehrpersonen. Diese sprechen mehrheitlich – nämlich während zwei Dritteln der Unterrichtszeit – in Mundart und fördern so die schweizerische Kultur und Identität. Mundart und Hochdeutsch sind aus unserem Alltag nicht wegzudenken. Kinder akzeptieren Hochdeutsch ganz selbstverständlich als eine Sprachform neben ihrer Mundart. Sie kennen diese Sprachform bereits aus ihrer Medienumwelt. Für Kinder mit Migrationshintergrund ist es wichtig, beide Sprachformen verstehen und beherrschen zu lernen. Die Mundart ist die Sprache der sozialen Integration. Vieles lernen Fremdsprachige in der Freizeit und von Gleichaltrigen. Oft aber können sie nur in der Schule lernen, etwas in der Mundart zu verhandeln. Bei der Alphabetisierung ist es für alle Kinder vorteilhaft, erste Kontakte mit dem Hochdeutsch gemacht zu haben. Die auf das Schuljahr 2012/13 vorgenommene Änderung der Weisung zur Unterrichtssprache verfolgt die gleichen Ziele wie der Memorialsantrag.

Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich im Lehrplan geregelt und liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Eine Regelung auf Ebene des Gesetzes wäre nicht stufengerecht und widerspräche den Zielen des laufenden Projektes «Verwesentlichung der Rechtsetzung», das eine Überarbeitung und Verschlankung der Gesetzgebung beabsichtigt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Mundart im Kindergarten» abzulehnen.

1. Ausgangslage

Die SVP des Kantons Glarus reichte am 16. Juni 2011 den Memorialsantrag betreffend Mundart im Kindergarten ein:

«Gestützt auf Artikel 58 der geltenden Kantonsverfassung reichen die Unterzeichnenden namens der SVP des Kantons Glarus den Memorialsantrag ein, im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) des Kantons Glarus folgenden Artikel einzufügen:

Art. 92a, Unterrichtssprache

Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist grundsätzlich die Mundart, ab dem dritten Jahr (Primar- und Sekundarstufe) grundsätzlich die Standardsprache.

Begründung

Neuerdings muss auch in den Kindergärten des Kantons Glarus in einem erheblichen Umfang Standardsprache (Hochdeutsch) gesprochen werden.

Damit ein sinnvoller, altersgerechter Spracherwerb sichergestellt wird, soll nach den Vorstellungen der Antragsteller wie bisher in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) überwiegend Mundart gesprochen werden. Dies ist bis vor kurzem jahrzehntelang und erfolgreich von den Kindergärtnerinnen praktiziert worden.

So behält die Mundart, wichtiger Teil unserer Kultur und Identität, weiterhin den ihr gebührenden Platz im Bildungswesen. Es ist grundlegend, dass die Kinder die Mundart im Kindergarten richtig erlernen und sich um die Erweiterung des Wortschatzes bemühen. Die Mundart ist die Erstsprache von uns, Schweizerinnen und Schweizern.

Hier aufwachsende Kinder aus fremdsprachigen Kulturen können sich dank der Mundart – wie sie im täglichen Umgang von Schweizerinnen und Schweizern verwendet wird – auch besser integrieren. Wird hingegen mit den Ausländerkindern im Kindergarten hauptsächlich Hochdeutsch gesprochen, nimmt man in Kauf, dass sie ihr Leben lang ausgegrenzt bleiben.

Die Antragsteller können es nicht verstehen, weshalb man Weisungen mit einer Sprachquote (Weisungen zur Unterrichtssprache des Departements Bildung und Kultur) erlässt, worin festgehalten wird, wann und wie lange Kinder Mundart im Kindergarten sprechen dürfen.

Unverständlich ist es auch, weshalb man sich – zum Teil in überheblicher, geradezu fanatischer Art und Weise – für die Verdrängung der Mundart aus dem Kindergarten stark macht.

Als Antragsteller möchten wir einen pragmatischen Weg beschreiten und der Mundart ihren gebührenden Platz im Bildungswesen erhalten bzw. wieder einräumen.»

Der Landrat erklärte den Antrag am 26. Oktober 2011 als rechtlich zulässig und erheblich.

2. Geltende Grundlagen

Zur Unterrichtssprache sagt der Lehrplan: «Mundart und Standardsprache beeinflussen sich als zwei voll ausgebaute Sprachen gegenseitig.» Bei der Einführung der zweiten Fremdsprache an der Primarstufe wurden die Stundentafeln angepasst, zur Vorbereitung des Fremdsprachenerwerbs die Standardsprache als Unterrichtssprache gestärkt und die Weisung über den Umgang mit der Unterrichtssprache per 2008 ersetzt. Diese verstärkte den Hochdeutschanteil als Unterrichtssprache der Kindergartenlehrpersonen innert dreier Jahre auf zwei Drittel, was aber nicht für die Kinder galt. Die Kinder, so der Wortlaut, «dürfen grundsätzlich in ihrer Sprache, in Mundart, sprechen», sie durften somit immer Mundart sprechen. Die Entwicklung in umliegenden Kantonen sowie Erfahrungen aus der Kindergartenpraxis führten per August 2012 zur Änderung auf die nun geltende Vorgabe: «Im Kindergarten unterrichten die Lehrpersonen mindestens ein Drittel der Unterrichtszeit in Hochdeutsch.»

Ziel bleibt, die Kinder über das Hören und das «Selbst-Ausprobieren-Dürfen» in diese Sprachform hineinwachsen zu lassen. Die Lehrpersonen wirken als Vorbilder für eine lebendig gesprochene Sprache. Das Hörverstehen steht im Vordergrund. Es ist und war nie die Absicht, den Kindern das Hochdeutschsprechen vorzuschreiben; sie dürfen grundsätzlich Mundart sprechen. Vorgaben zum Hochdeutschanteil betreffen einzig die Lehrpersonen. Diese sprechen mehrheitlich Mundart – nämlich während zwei Dritteln der Unterrichtszeit – und fördern so die schweizerische Kultur und Identität.

Im Alltag verwenden wir gleichzeitig die sich ergänzenden und gleichberechtigten Sprachformen Mundart und Hochdeutsch. Beiden kommen Funktionen zu, welche die andere nicht zu erfüllen vermag, weshalb an beiden zu arbeiten ist. Dem Hochdeutschen wurde daher den Lehrpersonen ein verbindlicher Anteil zugeschieden. Kinder akzeptieren es ganz selbstverständlich als eine Sprachform neben ihrer Mundart. Sie wechseln in Rollenspielen unaufgefordert in die hochdeutsche Sprache und haben kaum Hemmungen, diese Sprachform spielerisch auszuprobieren. So finden sie unbeschwertem Zugang zum Hochdeutsch, das sie zudem bereits aus der Medienumwelt kennen.

Für Kinder mit Migrationshintergrund ist es wichtig, beide Sprachformen verstehen und beherrschen zu lernen. Die Mundart ist die Sprache der sozialen Integration. Vieles lernen Fremdsprachige in der Freizeit und von Gleichaltrigen. Oft aber können sie nur in der Schule etwas in der Mundart verhandeln, und darum braucht es gerade auf dieser Stufe bewusst gewählte Lernmöglichkeiten. Sie sind aber auch auf gute Lernbedingungen für den Hochdeutscherwerb angewiesen, weil sie sonst wegen des abrupten Wechsels auf Hochdeutsch nach blossem «Mundartkindergarten» bei der Alphabetisierung grosse Schwierigkeiten haben. Zu Gunsten effizienter und nachhaltiger Förderung der schulsprachlichen Kompetenzen, brauchen diese Kinder regelmässigen Kontakt zur Hochsprache. – Aber auch für Kinder deutscher Muttersprache ist es bei der Alphabetisierung vorteilhaft, erste Kontakte mit dem Hochdeutsch gemacht zu haben.

3. Regelung der Unterrichtssprache auf Gesetzesebene

Die auf das Schuljahr 2012/13 vorgenommenen Änderungen der «Weisungen zur Unterrichtssprache» entsprechen weitgehend den Forderungen des Memorialsantrages und verfolgen die gleichen Ziele. Grundsätzlich regelt der im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegende Lehrplan die Unterrichtssprache. Eine Regelung auf Gesetzesebene wäre nicht stufengerecht, widerspräche den Zielen des laufenden Projekts «Verwesentlichung der Rechtsetzung» und bedingte bei erneuter Anpassung eine Landsgemeindevorlage; inhaltliche Fragen zum Lehrplan gehören auch deshalb nicht auf Gesetzesstufe.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Bildung / Kultur und Volkswirtschaft / Inneres unter Leitung von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden / Glarus Süd, nahm sich dem Memorialsantrag an. Die Kommission stellte einmütig fest, die aktualisierte Weisung des Departements nehme das Anliegen der Antragstellerin auf. In materieller Hinsicht bestehe daher bezüglich Unterrichtssprache kein Handlungsbedarf mehr. Die angepasste Weisung sei als Konkretisierung des Lehrplans zu verstehen. Die Vertreter der Antragstellerin hingegen wollten ihr Anliegen nach wie vor im Gesetz festgehalten wissen, da die Unterrichtssprache gesellschaftspolitische Bedeutung habe. Dies lehnte die Kommission aber mit klarer Mehrheit ab. Es sei nicht plausibel, einen einzigen Aspekt des Lehrplanes im Gesetz zu regeln, alles Weitere jedoch durch Regierungsrat oder Departement. Dies ergäbe zu viele unzusammenhängende Vorgaben an verschiedenen Orten. Jede Änderung bedürfte eines Entscheids der Landsgemeinde. Flexibilität sei wichtig. Es müsse agiert werden können und deshalb sei nichts auf Gesetzesebene zu bestimmen, das auf tieferer Ebene zu regeln möglich wäre. Mittels Anpassung der Weisungen seien Änderungen – wie Beispiel zeigt – schneller umsetzbar. Zudem öffnete die geforderte inhaltliche Formulierung im Gesetz ein Tor für die Aufnahme verschiedener gesellschaftlicher Anliegen auf Gesetzesstufe, was zu vermeiden sei. Die Kommission beantragte daher mit klarer Mehrheit Ablehnung des Antrages.

Der Landrat kam aus den erwähnten Gründen, die in der kurzen Debatte nochmals verfochten worden waren, zum gleichen Schluss. Die Antragstellerin erklärte, für die Integration fremdsprachiger Kinder sei Mundart die einzig richtige Sprache. Werde trotz anderem Aussehen Mundart gesprochen, ergebe sich eine Begegnung auf gleicher Ebene; bezüglich dieser Erkenntnis bestehe Einigkeit. Die als Antwort auf den Memorialsantrag geänderte Weisung begründe das Festschreiben auf Stufe Gesetz geradezu; Weisungen könnten zu einfach, zu schnell und ohne Wissen des Landrates geändert werden. Eine Sprachquote sei als falscher Ansatz abzulehnen. Quoten dienten meist dem Minderheitenschutz. Die Verankerung der Mundart auf Gesetzesebene als Toröffner für die Aufnahme verschiedener gesellschaftlicher Anliegen auf Gesetzesstufe sei nichts Schlechtes.

Der Landrat entschied sich mit klarer Mehrheit für die Ablehnung des Memorialsantrages.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Mundart im Kindergarten» abzulehnen.